

Geschäftsverzeichnisnr. 3648
Urteil Nr. 7/2006 vom 18. Januar 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 4 und 5 Absatz 3 (*partim*) des Gesetzes vom 4. Juli 2004 « zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 (2003/49/EG) über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten », erhoben von der Lendit AG.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 7. März 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. März 2005 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Lendit AG, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, avenue Emile Duray 64/1, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 4 und 5 Absatz 3 (*partim*) des Gesetzes vom 4. Juli 2004 « zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 (2003/49/EG) über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. September 2004).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 7. Dezember 2005

- erschienen

. RA F. Tulkens, RA J. Werbrouck und RA V. Ost, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. B. Druart, Generalauditor der Finanzen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J. Spreutels und L. Lavrysen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung der Artikel 4 und 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2004 « zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 (2003/49/EG) über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten ».

B.1.2. Artikel 4 des angefochtenen Gesetzes fügt einen Absatz 3 zu Artikel 280 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992) hinzu, der nunmehr lautet:

« Zu Lasten des Empfängers von Einkünften aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern, die keine Dividenden und keine Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzung und Überlassung von beweglichen Gütern sind, wird der Mobilensteuervorabzug nur bis zu dem Betrag des Vorabzugs angerechnet, der sich auf Einkünfte bezieht, die proportional zu dem Zeitraum steuerpflichtig sind, in dem der Steuerpflichtige Eigentümer oder Nießbraucher des Kapitalvermögens und der beweglichen Güter war oder in dem er die Eigenschaft eines Gläubigers hatte.

Nutzt der Empfänger von Einkünften aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern dieses Kapitalvermögen und diese beweglichen Güter jedoch zur Ausübung seiner Berufstätigkeit, wird der Mobilensteuervorabzug nur bis zu dem Betrag des Vorabzugs angerechnet, der sich auf Einkünfte bezieht, die proportional zu dem Zeitraum steuerpflichtig sind, in dem der Steuerpflichtige das Volleigentum am Kapitalvermögen und an den beweglichen Gütern besaß.

Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 stimmt für die in Artikel 266 Absatz 2 erwähnten Einkünfte der Zeitraum, auf den die Einkünfte sich beziehen, mit dem Zeitraum überein, der am Tag der Ausgabe der Wertpapiere beginnt und am Tag der Zuerkennung oder Ausschüttung der Einkünfte endet ».

Die in Artikel 266 Absatz 2 des EStGB 1992 erwähnten Einkünfte sind insbesondere die Einkünfte aus Immobilienzertifikaten. Artikel 266 (dessen Absatz 2 durch Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes abgeändert wurde) regelt nämlich den Umfang, in dem der König von der Erhebung des Mobilensteuervorabzugs auf gewisse Einkünfte absehen kann. Er lautet wie folgt:

« Der König kann unter Bedingungen und in Grenzen, die Er bestimmt, ganz oder teilweise von der Erhebung des Mobilensteuervorabzugs auf Einkünfte aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern und auf verschiedene Einkünfte absehen, sofern es sich um Einkünfte handelt, die von Empfängern bezogen werden, deren Identität festgestellt werden kann, oder von Instituten für gemeinsame Anlagen ausländischen Rechts, die ein ungeteiltes Vermögen darstellen, das von einer Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Teilnehmer verwaltet wird, wenn ihre Anteile in Belgien nicht öffentlich ausgegeben werden und in Belgien nicht gehandelt werden, oder um Einkünfte aus Inhaberpapieren einer der nachstehenden Kategorien:

1. Einkünfte aus Wertpapieren, die vor dem 1. Dezember 1962 ausgegeben wurden, die laut Gesetz von der Mobilensteuer oder von Realsteuern befreit sind oder die einem Steuersatz von weniger als 15 Prozent unterliegen,

2. Einkünfte aus Zertifikaten von belgischen Instituten für gemeinsame Anlagen,

3. Emissionsagien in Bezug auf Schuldverschreibungen, Kassenbons oder andere Wertpapiere, die Anleihen darstellen, die ab dem 1. Dezember 1962 ausgegeben wurden.

Er kann keinesfalls absehen von der Erhebung des Mobiliensteuervorabzugs auf Einkünfte:

1. aus Wertpapieren, die Anleihen darstellen, deren Zinsen kapitalisiert werden, außer wenn Schuldner und Empfänger verbundene Unternehmen sind, die Er definiert,

2. aus Wertpapieren, die nicht zu einer periodischen Zahlung von Zinsen führen und für eine Dauer von mindestens einem Jahr mit einem Diskont ausgegeben wurden, der den bis zum Fälligkeitstermin des Wertpapiers kapitalisierten Zinsen entspricht, außer wenn Schuldner und Empfänger verbundene Unternehmen sind, die Er definiert,

3. aus Immobilienzertifikaten, was Zuerkennungen oder Ausschüttungen von Einkünften betrifft, die sich ganz oder teilweise auf die Realisierung des zugrunde liegenden unbeweglichen Gutes beziehen ».

B.1.3. Artikel 5 Absatz 3 des angefochtenen Gesetzes besagt:

« Artikel 266 Absatz 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der durch Artikel 3 dieses Gesetzes eingefügten Fassung und Artikel 4 dieses Gesetzes finden Anwendung auf Einkünfte, die ab dem Datum der Veröffentlichung dieses Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* zuerkannt oder ausgeschüttet wurden ».

B.2. Die klagende Gesellschaft konzentriert ihre Tätigkeit vor allem auf den Markt der Immobilienzertifikate. Sie führt an, eine große Zahl von Zertifikaten erworben zu haben, grundsätzlich nach dem Datum ihrer Ausgabe. Sie ficht das Steuersystem an, das auf den bei ihrer Liquidation erzielten Mehrwert angewandt wird, so dass der Gegenstand der Klage hinsichtlich des Artikels 4 des angefochtenen Gesetzes auf Artikel 280 Absatz 3 des EStGB 1992 zu begrenzen ist, insofern er auf die Einkünfte aus Immobilienzertifikaten im Sinne des obengenannten Artikels 266 Absatz 2 Nr. 3 des EStGB 1992 anwendbar ist.

B.3. Immobilienzertifikate sind gemäß Artikel 106 des Gesetzes vom 4. Dezember 1990 über die Geldgeschäfte und die Finanzmärkte Forderungsrechte auf die Einkünfte, auf die Erträge und den Realisierungswert einer oder mehrerer bei der Ausgabe der Zertifikate bestimmten Immobilien.

Sie ermöglichen es den Zeichnern, in Immobilien anzulegen, wobei diese Anlage jedoch eine Mobiliarform aufweist. Der Anleger erhält neben regelmäßigen Coupons, die sich auf den Betriebssaldo beziehen, einen letzten Coupon, der sich, wenn ein Mehrwert erzielt wird, auf den

Liquidationssaldo bezieht. Er erhält zu diesem Zeitpunkt, wenn das Kapital nicht früher zurückgezahlt wurde, ebenfalls dessen Rückzahlung; da es sich um die Erstattung einer Forderung handelt, ist sie nicht steuerbar.

In Bezug auf Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2004 (erster, zweiter und dritter Klagegrund)

B.4. Die ersten drei Klagegründe sind gegen Artikel 4 gerichtet und sind aus dem Verstoß gegen erstens die Artikel 170 und 172 Absatz 2 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11, zweitens die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung und drittens die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 56 des EG-Vertrags, in dem der Grundsatz des freien Kapitalverkehrs verankert ist, abgeleitet.

Die drei Klagegründe sind gegen die angefochtene Bestimmung gerichtet, insofern diese es den Inhabern von Immobilienzertifikaten ermögliche, den Betrag des Mobilensteuervorabzugs, den die sie auf den Liquidationscoupon zahlen mussten, nur auf den Betrag der Steuer anzurechnen bis zu dem Zeitpunkt, wo sie Inhaber des Zertifikats gewesen seien, während dessen Laufzeit viel länger gewesen sein könne. Die angefochtene Bestimmung führe somit eine verhältnismäßige Berechnung des Vorabzugs ein.

B.5.1. Im ersten Klagegrund führt die klagende Gesellschaft an, dass Artikel 4 dadurch, dass er nicht angebe, ob die verhältnismäßige Berechnung des Mobilensteuervorabzugs, die er einführe, mit einer verhältnismäßigen Berechnung des entsprechenden Einkommens einhergehe, es der Verwaltung ermögliche, die Einkommensgrundlage zu bestimmen und somit ein Element der Steuerschuld, das durch das Gesetz festgelegt werden müsse; wenn, so wie es für die anderen Mobiliareinkünfte der Fall sei, die verhältnismäßige Berechnung des Mobilensteuervorabzugs mit derjenigen des Einkommens einhergehen müsse, sei festzustellen, dass es, weil der beim Verkauf der Immobilie erzielte Mehrwert nicht im Voraus zu bestimmen sei, bei dem Verkauf des Immobilienzertifikates vor seinem Fälligkeitstag (dem Verkauf der Immobilie) unmöglich sei, einen Teil dieses Mehrwertes dem Verkäufer zuzuerkennen (erster Teil). Für den Käufer werde die Anrechnung des Mobilensteuervorabzugs, in deren Vorteil er gelangen könne, von dem Zeitraum abhängen, in dem er das Immobilienzertifikat besessen habe, und nicht von dem Einkommen, das es erbracht habe, was diskriminierend sei (zweiter Teil).

B.5.2. Im zweiten Klagegrund führt die klagende Gesellschaft an, dass die angefochtene Bestimmung, indem sie es dem Inhaber eines Immobilienzertifikates ermögliche, den Mobiliensteuervorabzug (mit der auf den Mehrwert bei der Liquidation geschuldeten Steuer) nur anzurechnen im Verhältnis zu dem Zeitraum, in dem er das Zertifikat besessen habe, eine neue Steuer einführe, die dem nicht anrechenbaren Teil des Mobiliensteuervorabzugs entspreche und die zu einer Doppelbesteuerung dieses Teils führe; der Verkäufer des Immobilienzertifikates werde den Teil des Mobiliensteuervorabzugs, der den Zeitraum betreffe, in dem er dieses Zertifikat besessen habe, nicht auf die Steuer anrechnen können, die er für das Jahr des Verkaufs des Zertifikats schulde (da er den Betrag des möglichen Mehrwerts bei der Realisierung der Immobilie nicht kenne) und ebenfalls nicht mit der Steuer, die für das Jahr des Verkaufs der Immobilie zu zahlen sei (der möglicherweise erst Jahre nach dem Verkauf des Zertifikates erfolge); der Käufer werde diesen Teil des Mobiliensteuervorabzugs ebenfalls nicht anrechnen können, während er ihn auf den gesamten Mehrwert bezahlt haben werde (erster Teil). Dieses System der Doppelbesteuerung sei diskriminierend, insofern die teilweise Nichtanrechnung des Mobiliensteuervorabzugs auf Einkünfte aus Immobilienzertifikaten nicht gelte für andere, damit vergleichbare Einkünfte (zweiter Teil).

B.5.3. Im dritten Klagegrund führt die klagende Gesellschaft an, indem die angefochtene Bestimmung nicht die vollständige Anrechnung des Mobiliensteuervorabzugs auf die auf den Mehrwert der Liquidation der Immobilienzertifikate geschuldete Steuer ermögliche (obwohl diese eingeführt worden seien, um handelbar zu sein), benachteilige sie deren Verkauf durch berufliche Anleger, für die der Mobiliensteuervorabzug nicht befreiend sei, im Gegensatz zu dem, was für Privatpersonen gelte.

B.6.1. Obwohl es in der Begründung des Gesetzentwurfs, aus dem das angefochtene Gesetz entstanden ist, heißt, dieses Gesetz setze eine Richtlinie des Rates der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 (2003/49/EG) um, die dazu diene, ab dem 1. Januar 2004 jede Steuer auf Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten abzuschaffen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1075/001, S. 4), stellt der Hof fest, dass dies nicht der Fall ist für die angefochtene Maßnahme der verhältnismäßigen Berechnung.

B.6.2. Zum Gesetzentwurf wurde in der Kammerkommission kein Bericht verfasst, und der Entwurf wurde ohne Diskussion in der Plenarsitzung angenommen und war nicht Gegenstand einer Evokation durch den Senat. Daher ist in den Vorarbeiten nicht dargelegt, warum beschlossen wurde, die Anrechnung des auf diese Einkünfte erhobenen Mobiliesteuervorabzugs fortan auf den Teil zu begrenzen, der im Verhältnis dem Zeitraum entspricht, in dem der Couponempfänger das Immobilienzertifikat besessen hat.

B.7.1. Die aufgrund der angefochtenen Bestimmung erfolgte Begrenzung der Möglichkeit, mit der geschuldeten Steuer den Mobiliesteuervorabzug bezüglich des Mehrwertes aus der Liquidation eines Immobilienzertifikates anzurechnen, auf den Teil des Mobiliesteuervorabzugs, der im Verhältnis der Besitzdauer entspricht, führt hinsichtlich des Mobiliesteuervorabzugs dazu, dass dieses Einkommen ebenso behandelt wird wie dasjenige aus festverzinslichen Wertpapieren im Sinne von Artikel 2 § 4 des EStGB 1992, die aufgrund von Artikel 19 § 2 Absatz 2 des EStGB 1992 bei allen aufeinander folgenden Inhabern steuerpflichtig sind im Verhältnis zu dem Zeitraum, in dem die jeweiligen Personen Inhaber dieser Wertpapiere waren, und deren Mobiliesteuervorabzug, den der Empfänger von Einkünften aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern - mit Ausnahme von Dividenden - schuldet, der dieses Kapitalvermögen und diese beweglichen Güter zur Ausübung seiner Berufstätigkeit nutzt, aufgrund von Artikel 280 desselben Gesetzbuches nur bis zu dem Betrag des Vorabzugs angerechnet wird, der sich auf Einkünfte bezieht, die proportional zu dem Zeitraum steuerpflichtig sind, in dem der Steuerpflichtige das Volleigentum am Kapital und an den beweglichen Gütern besaß.

B.7.2. Diese Regelung wird auch auf Schuldverschreibungen angewandt, die während ihres Bestehens nicht mit einem Zinsschein verbunden sind (Nullcoupon-Anleihen oder « Zerobonds »), sondern deren Zinsen bis zum Fälligkeitstermin kapitalisiert werden. Auf diese Wertpapiere, auf die sich der durch die angefochtene Bestimmung abgeänderte Artikel 266 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 bezieht, wurde die Regelung der festverzinslichen Wertpapiere zur Anwendung gebracht, und zwar in der Erwägung, dass ihr Wert regelmäßig steigt, so dass es möglich ist, den bereits erzielten Wertzuwachs zu errechnen, wenn das Wertpapier vor dem Fälligkeitstermin verkauft wird.

B.7.3. Indem Artikel 4 des angefochtenen Gesetzes diese Regelung auf Coupons bei der Liquidation von Immobilienzertifikaten anwendet, behandelt er Steuerpflichtige, die sich in wesentlich unterschiedlichen Situationen befinden, auf unterschiedliche Weise, denn nicht so sehr hinsichtlich des Gegenstandes des Rechtes des Gläubigers (das sich auf die Nettoeinkünfte der Immobilie und auf das Ergebnis ihrer Realisierung bezieht, wenn es sich um ein Immobilienzertifikat handelt, während es sich auf die Zinsen und die Kapitalrückzahlung bezieht, wenn es sich um eine Schuldverschreibung handelt), sondern vor allem unter Berücksichtigung dessen, dass im Gegensatz zu Einkünften aus festverzinslichen Wertpapieren der anlässlich des Verkaufs einer Immobilie erzielte Mehrwert von seinem Wesen her zufällig und unsicher ist, so dass es sich um ein veränderliches Einkommen handelt.

B.7.4. Diese Gleichbehandlung, die während der Vorarbeiten nicht gerechtfertigt worden ist, führt dazu, dass es dem Empfänger des Liquidationscoupons, der der letzte Inhaber des Wertpapiers ist, nur mehr möglich ist, den Mobiliesteuervorabzug auf die geschuldete Steuer im Verhältnis zur Besitzdauer anzurechnen und somit bei dennoch gleichem Mehrwert in den Genuss einer umso geringeren Anrechnung zu gelangen, als die Besitzdauer gering war, was kein sachdienliches Kriterium darstellt; sie führt außerdem dazu, dass im Gegensatz zu den Inhabern von festverzinslichen Wertpapieren (oder « Zerobonds ») den Inhabern von Immobilienzertifikaten, die sie vor ihrem Fälligkeitstermin verkauft haben, die Möglichkeit entzogen wird, irgendeinen Teil des Mobiliesteuervorabzugs anzurechnen, weil der Mehrwert aus einem künftigen Verkauf der Immobilie nicht zu bestimmen ist; in seiner Antwort auf eine parlamentarische Frage hat der Finanzminister nämlich erklärt:

« Immobilienzertifikate, die als Schuldverschreibungen angesehen werden und die somit eine Forderung gegenüber dem Emittenten darstellen, berechtigen zu einem Anteil einerseits an den regelmäßigen Einkünften, die die betreffende Immobilie abwirft und die grundsätzlich zu beziffern sind, und andererseits an dem Mehrwert, der bei der etwaigen späteren Realisierung dieser Immobilie zu erzielen ist, deren Betrag jedoch vollkommen unvorhersehbar ist. In diesem präzisen Fall ist es somit unmöglich, eine mathematische Berechnungsformel anzuwenden, um die Einkünfte zu bestimmen, die zeitlich zu verteilen sind. Die Verwaltung sucht jedoch weiterhin nach einer pragmatischen Lösung für dieses Problem und für dasjenige der veränderlichen Einkünfte aus Schuldverschreibungen » (*Fragen und Antworten*, Kammer, 1992-1993, Frage Nr. 237 vom 23. September 1992, S. 3454).

B.7.5. Der Ministerrat führt jedoch an, die Maßnahme sei gerechtfertigt durch das Bemühen, dem festgestellten Missbrauch ein Ende zu bereiten, wenn in dem in B.7.4 erwähnten Fall der Verkäufer ein Steuerpflichtiger ist, für den der Mobiliesteuervorabzug befreiend ist.

B.7.6. Es ist annehmbar, dass die in B.7.1 dargelegte Einschränkung nach Auffassung des Gesetzgebers notwendig war, um eine Umgehung der Steuer auf Immobilienzertifikate zu vermeiden. Es wurde nämlich festgestellt, dass beim Verkauf eines Immobilienzertifikats vor seinem Fälligkeitstermin der Käufer, der der Gesellschaftsteuer unterliegt und den Mobilensteuervorabzug auf den Mehrwert aus der Liquidation zum Fälligkeitstermin schuldet, den gesamten Mobilensteuervorabzug auf die geschuldete Steuer anrechnen konnte, obwohl er das Wertpapier von einem Steuerpflichtigen gekauft hatte, für den der Mobilensteuervorabzug befreiend wäre, indem er ihm einen Preis anbot, der den Nettobetrag umfasste, den der Verkäufer erzielen könnte (Mobiliareinkünfte abzüglich des Mobilensteuervorabzugs), zuzüglich eines Teils des Mobilensteuervorabzugs, der vereinbart wurde. Der Käufer wird seinerseits nicht auf die bei der Liquidation ausgeschütteten Einkünfte besteuert, sondern nur auf den Unterschied zwischen diesen Einkünften und dem Preis, zu dem er das Wertpapier erworben hat (gegebenenfalls zuzüglich des dem Verkäufer angebotenen Mehrpreises, der einen Teil des Mobilensteuervorabzugs darstellt), während er den gesamten Mobilensteuervorabzug auf die geschuldete Steuer anrechnen kann. Durch eine solche Transaktion kann der Teil des Mehrwertes, der nach Auffassung der Vertragsparteien beim Verkauf des Wertpapiers bereits realisiert wurde, von der Steuer befreit werden.

B.7.7. Folglich ist die angefochtene Maßnahme gerechtfertigt, wenn das Immobilienzertifikat vor seinem Fälligkeitstermin von einem Steuerpflichtigen, für den der Mobilensteuervorabzug befreiend ist, an einen Steuerpflichtigen übertragen wurde, für den dies nicht der Fall ist. In den anderen Fällen erlegt sie Einkünften mit unterschiedlicher Beschaffenheit und unterschiedlichen Merkmalen die in B.7.3 und B.7.4 dargelegte Gleichbehandlung auf; sie beruht somit auf einem nicht sachdienlichen Kriterium und führt dazu, dass gewissen Steuerpflichtigen Lasten auferlegt werden, die nicht im Verhältnis zu ihren Einkünften stehen.

Die Klagegründe sind begründet, jedoch nur in diesem Maße.

In Bezug auf Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2004 (vierter Klagegrund)

B.8.1. Indem diese Bestimmung das Inkrafttreten von Artikel 4 regelt, ist sie untrennbar mit ihm verbunden.

B.8.2. Sie ist folglich im gleichen Maße für nichtig zu erklären.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Artikel 4 sowie die Wortfolge « und Artikel 4 » in Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2004 « zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 (2003/49/EG) über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten » für nichtig, außer wenn das Immobilienzertifikat durch den Steuerpflichtigen, für den der Mobiliensteuervorabzug befreiend ist, vor seinem Fälligkeitstermin an einen Steuerpflichtigen, auf den dies nicht zutrifft, übertragen wurde;

- weist die Klage im Übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Januar 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior